

# **Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht**

**Oliver Hinte**

**Fachreferent Rechtswissenschaft**

**USB Köln**

**Vortrag an der RWTH Aachen**

**am 24.10.2012**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## I. Rechtliche Grundlage :

### § 52a Urheberrechtsgesetz

„Öffentliche Zugänglich-  
machung für Unterricht und  
Forschung“

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

Geltung gem. § 137k UrhG:

**bis zum 31.12.2012**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes**, **Werke geringen Umfangs** sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

Anhaltspunkte finden sich hierzu im  
„Gesamtvertrag zur Vergütung von  
Ansprüchen nach § 52a UrhG“  
von September 2007

[http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_up  
load/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag\\_Anspu  
eche\\_52a.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Anspu<br/>eche_52a.pdf)

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## kleine Teile eines Werkes:

- maximal 15 % eines Werkes (Beispiel:  
eine Szene als Teil eines Akts eines  
Bühnenstücks)
- bei Filmen nicht mehr als 5 Minuten

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## Werke geringen Umfangs:

- Druckwerk mit maximal 25 Seiten
- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
- ein Film von maximal 5 Minuten Länge
- maximal 5 Minuten eines Musikstückes
- alle vollständigen Bilder, Fotos, sonstige Abbildungen

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

(1) Zulässig ist,

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## Teile eines Werkes:

- 33 % eines Druckwerkes

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## veröffentlicht:

In § 6 Abs. 1 UrhG definiert:

„Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit  
Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit  
zugänglich gemacht worden ist.“

**Seminararbeiten, etc. fallen nicht  
darunter!!!**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**abgegrenzter Teil von  
Unterrichtsteilnehmern:**

- **Die Inhalte dürfen nur von den Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch wirklich belegen!!!**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**„zu dem jeweiligen Zweck geboten“:**  
Nach der „Charta zum gemeinsamen  
Verständnis von § 52 a UrhG“ ist  
dies nicht der Fall, wenn das Werk in  
zumutbarer Weise vom Rechte-  
inhaber in digitaler Form zur Nutzung  
in Netzwerken angeboten wird.

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**In diesem Fall sind der Preis  
für die Netzversion sowie die  
weiteren Lizenzbedingungen  
zu untersuchen.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

d. h. zum Beispiel:

- stehen einzelne Aufsätze / Teile eines Werkes online zur Verfügung?
- besteht die Möglichkeit zum „remote Access“?

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

Hierunter fallen nur die für die digitale  
Zugänglichmachung erforderlichen  
Vervielfältigungen.

Die Zulässigkeit sonstiger Vervielfältigungen im Bereich der  
Wissenschaft beurteilt sich nach  
§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG.

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.**

**Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**In jüngster Vergangenheit sind vielfach Verlage an Bibliotheken und Wissenschaftler herangetreten, um Lizenzen für die Verwendung der Verlagsprodukte abzuschließen.**

**Der Anspruch auf Vergütung kann jedoch nur durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden!**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**Einzelfragen zum Thema elekt. Semesterapparat:**

**1. Prinzipiell werden die Digitalisate im digitalen Semesterapparat nach Ablauf jeder Lehrveranstaltung gelöscht. Wie ist zu verfahren, wenn dieselben Texte ständig wiederkehrend verwendet werden?**

**Es muss sichergestellt sein, dass zu Beginn der neuen Veranstaltung nur der bestimmte Kreis Zugang zu den Dokumenten hat.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**2. Wie sieht es aus, wenn ein Text aus einem Buch bearbeitet wird und in diesem bearbeiteten Zustand in L2P eingestellt werden soll. Wieweit ist das zulässig?**

**Der Veröffentlichung des bearbeiteten Zustands steht das Änderungsverbot des § 62 Absatz 1 UrhG i. V. m. § 39 UrhG entgegen. Die Veröffentlichung des bearbeiteten Zustands in L2P ist daher unzulässig.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**3. Viele Dozenten haben Unterrichtsmaterialien, die nicht nur aus Lektüre bestehen, sondern aus Präsentationen, in denen bestimmte Softwares verwendet werden wie ClipArts und andere Animationen bzw. auch Simulationen am Bildschirm. Dürfen diese in L2P eingestellt werden? Falls Allgemeine Geschäftsbedingungen dieser Softwares vorhanden sind: Wie ist zu verfahren, wenn man keine Auskunft zu dieser Frage enthält?**

**Die vom Nutzer benötigte Software muss beim Nutzer vorhanden sein. Es darf keine Weitergabe der Software über L2P erfolgen (vgl. § 69c UrhG).**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**4. Meine Tätigkeitsfelder betreffen unter anderem die Lehre und das Veröffentlichen von Forschungsberichten. Hierbei bin ich oft mit Grundlagenliteratur konfrontiert, die natürlich auch korrekt in Skripten und Publikationen wiedergegeben werden sollte. Mein Interessenschwerpunkt liegt somit auf: Was darf ich überhaupt nutzen? Wie muss es kenntlich gemacht werden? Was passiert im schlimmsten Fall, wenn ich dagegen „unabsichtlich“ verstoße?**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**Genutzt werden dürfen alle Werke, die gemäß § 6 UrhG veröffentlicht worden sind.**

**(Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.)**

**Als Konsequenz aus einer unberechtigten Nutzung stehen Unterlassungsansprüche und evtl. Schadensersatzansprüche des Berechtigten im Raum.**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**5. Bei Vorlesungs-Podcasts: Wenn diese in L2P eingestellt werden und dabei auch Hörer zu sehen sind, braucht man das Einverständnis der zu sehenden Hörer?**

**Die Abbildung von Hörern während Vorlesungen als Podcast in L2P ist durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule gedeckt. Die bewusste Erfassung eines Individuums sollte vermieden werden. Zu weiteren Problemstellungen: *Rossnagel, A. Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, in: Datenschutz und Datensicherheit, 2009, S. 411 ff.***

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**6. Es werden auch Vorlesungsmaterialien (Folien etc.), die ein Dozent selbst angefertigt hat, in L2P eingestellt. Wie sieht es aus, wenn in diese Materialien geschützte Inhalte, z. B. Abschnitte aus Büchern, Abbildungen etc., eingearbeitet worden sind?**

**Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen (kleine Teile eines Werks; veröffentlicht, etc.). Der Urheber erhält wieder eine Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**7. Dürfen Studierende sich Materialien aus L2P herunterladen, also auf ihrem Rechner fest speichern?**

**Das Recht sich diese Materialien auf dem eigenen PC abzuspeichern ergibt sich bereits aus § 53 UrhG.**

**Diese Vorschrift gestattet die Vervielfältigung zum eigenen privaten oder sonstigen Gebrauch. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**8. Darf ein Dozent Inhalte, die ein Studierender erstellt hat, (Referate, Wiki-Seiten) ungefragt in einen Lernraum übernehmen?**

**Die Übernahme dieser Inhalte in einen Lernraum ohne Zustimmung des Studierenden ist unzulässig.  
Die Inhalte waren noch nicht veröffentlicht gemäß  
§ 6 UrhG.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**9. Dürfen die Namen derjenigen, die für einen konkreten Lernraum ein Passwort haben, für andere Leute, die an diesem Lernraum nicht beteiligt sind, erkennbar sein?**

**Nein. Dies ist aus Datenschutzgründen unzulässig. Die Daten sind zu anonymisieren.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**10. Die Digitalisate werden als PDF-Dokumente in L2P hochgeladen. Dürfen sie via OCR-Software durchsuchbar gemacht werden?**

**Grundsätzlich ist dies zulässig, da ein Unterschied zu § 53a UrhG (digitaler Kopienversand) besteht. Danach dürfen nur grafische Dateien übermittelt werden. Die Frage ist, ob der zulässige Umfang des Werks beachtet ist.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**11. Laut § 52a Abs. 1 UrhG muss das Digitalisieren zum Zweck der Forschung und Lehre „geboten sein“. Muss bei jedem Aufsatz geprüft werden, ob es ein elektronisches Angebot vom Verlag gibt?**

**Grundsätzlich ist eine derartige Prüfung notwendig. Allerdings sollen auch der Preis für die Netzversion und die Verfügbarkeit in einer angemessenen Relation stehen.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**12. Wie verbindlich ist die „Charta zum  
gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG“?  
Dürfen beispielsweise auch Aufsätze aus Büchern  
aus Privatbesitz oder aus der Fernleihe digitalisiert  
werden?**

**Die Einhaltung der Charta ist Voraussetzung für die  
Verlängerung der Geltung des § 52a UrhG.**

**Es dürfen alle legalen Kopiervorlagen verwendet  
werden. Dazu gehören die beiden Beispiele!**



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

- Was sind eingegrenzte Nutzergruppen? Was ist wissenschaftlicher Gebrauch?
- Bibliotheksnutzung, Umgang mit Digitalen Materialien
- Fragen habe ich etwa zur Nutzung von z.B. Bildern in Vorträgen, zur Verwendung von Kartenmaterial in studentischen oder Forschungsarbeiten und zur Veröffentlichung studentischer Haus- oder Abschlussarbeiten.



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

- **Schwerpunkt: Welche Texte aus Beständen der Institutsbibliothek dürfen in L2P (elektronischer Semesterapparat) und in welcher Form (Quellenangaben etc.)?**
- **Interessenschwerpunkt Urheberrechtlich geschütztes Material in Vorträgen, Vorlesungen und Lehrmaterial**
- **Anwendung des Urheberrechts in der Praxis und Neuerungen/Änderungen**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

Entscheidungen zum Urheberrecht im Hochschulbereich:

- „Kröner-Urteil“ des OLG Stuttgart vom 04. April 2012 zu § 52a  
<http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/OLG%20Stuttgart%20040412.pdf>
- Rechtsstreit TU Darmstadt ./ Ulmer Verlag zu § 52b UrhG  
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2012&Sort=3&nr=61634&pos=0&anz=154>

BGH legt EUGH Fragen zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze vor, Beschluss vom 20.09.2012

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

- Urteil des OLG München zum Gesamtvertrag und der Vergütungsregelung des § 52a UrhG VG Wort ./ KMK

<http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/presse/archiv/2011/02984/index.php> Urteil vom 24. März 2011 GZ: 6 WG 12/09



# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

## Entwurf für eine einheitliche Wissenschaftsschranke § 45b

**(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation,**

**Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**(2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.**

**(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.**

# Elektronische Semesterapparate und das Urheberrecht

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

